

Allgemeine Dauerkarten-Abonnenten-Geschäftsbedingungen & Datenschutzbestimmungen der Löwen Frankfurt Eishockey-Betriebs GmbH (nachfolgend: Löwen Frankfurt)

Saison: 2026/27

1. Vertragsabschluss

Der Dauerkarten-Abonnement-Vertrag kann entweder online oder telefonisch über die Plattform der Reservix GmbH geschlossen werden. Für die Vermittlung des Vertragsschlusses durch die Reservix GmbH werden deren Allgemeine Geschäftsbedingungen einbezogen, die für den zwischen dem Dauerkarten-Abonnenten und den Löwen Frankfurt geschlossenen Vertrag gelten und im Rahmen des Bestellprozesses ebenfalls zur Kenntnisnahme bereitgehalten werden.

2. Vertragslaufzeit, Kündigung

Die Laufzeit des Dauerkarten-Abonnement-Vertrages beträgt grundsätzlich zunächst eine Spielzeit. Als Spielzeit wird der Zeitraum jeweils vom 1. August eines jeden Jahres bis zum 31. Juli des Folgejahres bezeichnet. Die tatsächliche Dauer einer Saison, in der die Heimspiele der Löwen Frankfurt stattfinden, richtet sich nach den Regelungen und dem Spielplan der Liga, in der die Löwen Frankfurt in der jeweiligen Saison spielen. Eine Saison ist in jedem Fall kürzer als der angegebene Zeitrahmen einer Spielzeit. Im Falle eines Vertragsschlusses während einer Spielzeit für eben diese laufende Spielzeit gilt der Vertrag zunächst bis zum Ende dieser Spielzeit. Der Dauerkarten-Abonnent ist nicht berechtigt, irgendwelche Rechte für die bereits absolvierten Spiele geltend zu machen; die Löwen Frankfurt können jedoch einen reduzierten Preis für die laufende Saison anbieten, ohne dass eine entsprechende Verpflichtung besteht. Die Laufzeit des Dauerkarten-Abonnement-Vertrages verlängert sich automatisch um jeweils eine weitere Spielzeit (1. August der jeweiligen Folgesaison bis jeweils darauffolgenden 31. Juli), wenn der Dauerkarten-Abonnement-Vertrag nicht bis zum 15. März der laufenden Spielzeit gekündigt wird. Die Kündigung hat grundsätzlich schriftlich zu erfolgen, d.h. per Anschreiben gegenüber der Löwen Frankfurt Eishockey-Betriebs GmbH, Carl-Benz-Straße 35 in 60386 Frankfurt am Main, oder per Telefax (069) 15 34 27 69; eine Kündigung per E-Mail ist nur gültig, wenn sie an die folgende Adresse gesendet wird: dk-kuendung@loewen-frankfurt.de. Maßgebend für die Einhaltung der vorbezeichneten Kündigungsfrist ist das Eingangsdatum bei den Löwen Frankfurt. Das Recht beider Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund im Übrigen bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund, der die Löwen Frankfurt zur außerordentlichen fristlosen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn der Dauerkarten-Abonnent gegen das in Ziffer 5. geregelte Verbot einer gewerblichen oder kommerziellen Übertragung verstößt oder wenn gegen den Dauerkarten-Abonnenten ein rechtmäßiges Verbot zum Besuch der Heimspiele der Löwen Frankfurt ausgesprochen wurde oder ausgesprochen werden kann. In diesen Fällen kann der Dauerkarten-Abonnent

wegen seiner schuldhaften Vertragsverletzung keine Rückzahlung des Entgelts für die restlichen Spiele verlangen, sondern die Löwen Frankfurt haben einen entsprechenden Schadensersatzanspruch, der automatisch mit dem Rückzahlungsanspruch verrechnet wird. Im Todesfall ist der Erbe berechtigt, die Auflösung des Dauerkarten-Abonnenten zum Ende der laufenden Saison zu verlangen oder aber den Vertrag in eigenem Namen fortzusetzen. Die Laufzeit des Dauerkarten-Abonnement-Vertrages endet automatisch am 31. Juli, sofern die Löwen Frankfurt in der darauffolgenden Spielzeit nicht am Spielbetrieb der Deutschen Eishockey Liga (DEL) teilnehmen, ohne dass es einer Kündigungserklärung oder sonstigen Erklärungen einer der Parteien bedarf.

3. Preise, Leistungen, Preiserhöhungen, Leistungsänderungen

Es gelten jeweils die aktuellen Dauerkartenpreise, die jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die damit verbundenen Leistungen. Diese werden bei Vertragsschluss akzeptiert, sind auf der Internetseite <https://www.loewen-frankfurt.de/tickets/dauerkarten/> nachzulesen und darüber hinaus in der Geschäftsstelle der Löwen Frankfurt einsehbar. Die Löwen Frankfurt sind berechtigt, die Preise des Dauerkarten-Abonnements vor Beginn einer jeweiligen Saison zu erhöhen bzw. die damit verbundenen Leistungen zu ändern. Eine eventuelle Preiserhöhung oder eine Änderung der damit verbundenen Leistungen wird bis spätestens 30. November des jeweiligen Vorjahres auf der Internetseite <https://www.loewen-frankfurt.de> und darüber hinaus dem Abonnenten per E-Mail und/oder postalisch bekanntgegeben. Sofern sich hinsichtlich der Preise des Dauerkarten-Abonnements im Vergleich zur vorherigen Spielzeit Erhöhungen oder hinsichtlich des damit verbundenen Leistungsumfangs im Vergleich zur vorherigen Spielzeit Änderungen ergeben, hat der Dauerkarten-Abonnent ein Sonderkündigungsrecht, seinen Dauerkarten-Abonnement-Vertrag bis drei (3) Wochen nach Zugang der Information über diese Preis- oder Leistungsänderungen zu kündigen; hierfür gelten die unter Ziffer 2. beschriebenen Kündigungsregelungen. Wenn der Vertrag nicht ordnungsgemäß gekündigt wird, so gilt der erhöhte Preis für das Dauerkarten-Abonnement und/oder die Änderung des damit verbundenen Leistungsumfangs für die folgende Spielzeit und die weiteren Spielzeiten, bis eine weitere Erhöhung der Preise bzw. Änderung des Leistungsumfangs erfolgt. Für die Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder dieser Allgemeinen Dauerkarten-Abonnenten-Geschäftsbedingungen gilt dies entsprechend, wobei eine solche Änderung jederzeit erfolgen kann; die diesbezügliche 3-Wochen-Frist gilt ebenfalls ab Bekanntgabe gegenüber dem Dauerkarten-Abonnenten. Sofern sich die Ligazugehörigkeit der Löwen Frankfurt ändert, sind die Löwen Frankfurt zu einer Preisanpassung berechtigt (und im Abstiegsfall verpflichtet). Die Löwen Frankfurt werden den Dauerkarten-Abonnenten dann innerhalb von einem Monat per E-Mail und/oder postalisch über den neuen Preis informieren. Der Dauerkarten-Abonnent hat in diesem Fall ein Sonderkündigungsrecht, seinen Dauerkarten-Abonnement-Vertrag bis drei (3) Wochen nach Zugang der Information über diese Preis- oder Leistungsänderungen zu kündigen; hierfür gelten die unter Ziffer 2. beschriebenen Kündigungsregelungen. Wenn der Vertrag nicht ordnungsgemäß

gekündigt wird, so gilt der erhöhte Preis für das Dauerkarten-Abonnement für die folgende Spielzeit und die weiteren Spielzeiten. Der Abonnent der Dauerkarte erhält das Recht zur Nutzung des auf der jeweiligen Dauerkarte ausgewiesenen Sitz-/Stehplatzes für die Vorbereitungs- und Meisterschaftshaupttrundenheimspiele der Löwen Frankfurt in der jeweiligen Spielzeit. Die Löwen Frankfurt sind berechtigt, in begründeten Fällen eine Umplatzierung des Sitzplatzes innerhalb der gleichen Kategorie vorzunehmen. Vorbehaltlich solcher Umplatzierungen in begründeten Fällen kann der Dauerkarten-Abonnent seinen Status als Bestandskunde und seinen bisherigen Sitz-/Stehplatz auch im Falle der zwischenzeitlichen Kündigung behalten, wenn er bis zum 30.06. einen neuen Dauerkarten-Abonnementvertrag abschließt. Bei Sitzplatzänderungen auf eigenen Wunsch wird seitens des Ticketingsystem-Anbieters Reservix eine Bearbeitungsgebühr von 20€ pro Umplatzierung erhoben. Sofern ermäßigte Dauerkarten für Kinder (7 bis 14 Jahre), Jugendliche (15 bis 19 Jahre) sowie für Rentner, Schwerbehinderte, FSJ/ Bufdi, Studenten, Schüler und Auszubildende ab 20 Jahre etc. Gegenstand dieses Dauerkarten-Abonnement-Vertrages sind, ist bezüglich der Voraussetzungen dieser Ermäßigungen das Datum des Beginns der Spielzeit am 01. August maßgebend. Diese Voraussetzungen sind bei Abholung der Dauerkarte, sowie bei Zutritt zum Stadion beim jeweiligen Spiel ausschließlich durch Vorlage eines aktuellen Ausweises mit Lichtbild nachzuweisen. Sofern dieser Nachweis bei Abholung der Dauerkarte für die jeweilige Spielzeit nicht erfolgt, sind die Löwen Frankfurt berechtigt, ein Upgrade der jeweiligen Dauerkarte auf den Preis der zutreffenden Kategorie vorzunehmen und dem Abonnenten die Differenz zwischen ermäßigtem Preis und Preis der zutreffenden Kategorie in Rechnung zu stellen. Sofern dieser Nachweis bei Zutritt zum Stadion nicht erfolgt, sind die Löwen Frankfurt berechtigt, den Zutritt zum Stadion zu verweigern. Die Wirksamkeit des Dauerkarten-Abonnement-Vertrags im Übrigen bleibt unberührt. Sofern der Abonnent im Falle der Laufzeitverlängerung die Voraussetzung für die für die laufende Spielzeit geltende Kartenkategorie für die folgende Spielzeit nicht mehr erfüllt, ist dies – soweit möglich – vom Abonnenten bis zum 15. März der laufenden Spielzeit und im Falle einer späteren Änderung unverzüglich gegenüber der Löwen Frankfurt Eishockey-Betriebs GmbH schriftlich anzuzeigen.

4. Zahlungsbedingungen, Fälligkeit, Zahlungsverzug, Zurückbehaltungsrecht, Rücktrittsrecht, Online- Bestellung

Die Zahlung der Dauerkarte erfolgt per Lastschriftinzug. Hierfür gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Reservix GmbH. Der Preis für die Dauerkarte der Saison 2026/27 wird am 1. Juli 2026 eingezogen, in den nachfolgenden Spielzeiten erfolgt der Einzug am ersten Werktag im Juli vor Beginn der jeweiligen Spielzeit. Sofern die Bestellung erst nach den genannten Stichtagen eingeht oder es sich um eine Neubestellung handelt, wird die Zahlung sofort fällig. Differenzzahlungen aufgrund von Preisanpassungen wegen anderer Ligazugehörigkeit oder Beendigung von Ermäßigungen werden nach Ablauf von zwei Wochen fällig, nachdem die Voraussetzungen für die Wirksamkeit der Änderungen eingetreten sind. Bei einer Ratenzahlung werden

die Zahlungen am 1. Juli 2026, 1. November 2026 sowie am 1. Februar 2027 zu gleichen Teilen eingezogen. Für die Inanspruchnahme der Ratenzahlung wird eine einmalige Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25,00 € erhoben, die durch unseren Ticketdienstleister Reservix berechnet wird. Die Löwen Frankfurt sind berechtigt, bis zum vollständigen Zahlungseingang von ihrem Zurückhaltungsrecht Gebrauch zu machen und dem Abonnenten den Zugang zum Stadion zu verweigern und die Dauerkarte zu sperren, ohne die Zahlung vorher anzumahnen, sofern die Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts nicht gegen Treu und Glauben verstößt. Die Löwen Frankfurt sind im Falle des Verzugs nach entsprechender Androhung zudem berechtigt, bis zum vollständigen Zahlungseingang vom Dauerkarten-Abonnement-Vertrag zurückzutreten, um den bestellten Platz anderweitig vergeben zu können. Sofern die Löwen Frankfurt ihr Rücktrittsrecht noch nicht ausgeübt haben, kann die Sperre durch Zahlung des Kaufpreises aufgehoben werden. Im Falle einer eines erklärten Vertragsrücktritts sind bereits stattgefundenen Heimspiele vom Dauerkarten-Abonnenten anteilmäßig gemäß jeweils gültiger Tagespreisliste zu vergüten. Anfallende Kosten für Mahnungen in pauschalisierter Höhe von 15 Euro hat der Abonnent zu tragen.

5. Pflichten des Dauerkarten-Abonnenten

Der Dauerkarten-Abonnent ist berechtigt, die Dauerkarte an Dritte weiterzugeben, sofern damit kein Verdienst erzielt wird und sofern in der Person des Dritten kein wichtiger Grund vorliegt, der dem widerspricht. Handelt es sich dabei um eine ermäßigte Dauerkarte und liegen die Voraussetzungen der Ermäßigung in der Person des Dritten nicht vor, ist der Dritte verpflichtet, zum Besuch des jeweiligen Spiels die Differenz zwischen ermäßigtem Preis und Preis der zutreffenden Kategorie entsprechend der jeweils gültigen Tagesliste zu bezahlen. Andererseits sind die Löwen Frankfurt berechtigt, dem Dritten den Zutritt zum Stadion zu verweigern. Eine Nutzung des Dauerkarten-Abonnements ist für gewerbliche oder kommerzielle Zwecke, insbesondere zum Zweck des vollständigen oder teilweisen Weiterverkaufs oder der Abtretung etc., unabhängig davon, über welche Medien dies erfolgt, auch im Wege der Online-Versteigerung bei eBay etc., oder zum Zwecke des Bertreibens von Schwarzhandel etc. untersagt. Im Falle der Zuwiderhandlung sind die Löwen Frankfurt berechtigt, dem Abonnenten und dem Karteninhaber den Zugang zum Stadion zu verweigern und die Dauerkarte zu sperren; darüber hinaus ist die Löwen Frankfurt EishockeyBetriebs GmbH berechtigt, den Dauerkarten-Abonnement-Vertrag außerordentlich und fristlos ohne Entschädigung oder Kostenerstattung zu kündigen und dem Abonnenten gegenüber künftig den Verkauf von Dauerkarten/Einzelkarten zu verwehren. Die Geltendmachung zivil- und strafrechtlicher Ansprüche und Maßnahmen im Übrigen bleibt ausdrücklich vorbehalten.

6. Haftung

Die Löwen Frankfurt haften in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit der Löwen Frankfurt oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers

oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet die Löwen Frankfurt Eishockey-Betriebs GmbH nur wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder soweit der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen hat. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

7. Erfüllungsort/Gerichtsstand

Für Lieferungen, Leistungen und Zahlungen aus diesem Vertrag ist alleiniger Erfüllungsort Frankfurt am Main. Ist der Vertragspartner Kaufmann im Sinne HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder ist sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, so ist der ausschließliche Gerichtsstand für alle Auseinandersetzungen aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis Frankfurt am Main.

8. Datenschutz

Die Löwen Frankfurt bearbeiten die durch den Abonnenten mitgeteilten personenbezogenen Daten unter Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen. Personenbezogene Daten werden nur für die Erstellung und Abwicklung des Dauerkarten-Abonnement-Vertrags verwendet. Die Löwen Frankfurt sind berechtigt, die durch den Abonnenten mitgeteilte Daten an Dritte zu übermitteln, die mit der Durchführung des Dauerkarten-Abonnement-Vertrags beauftragt sind, soweit dies zur Erstellung und Abwicklung des Dauerkarten-Abonnement-Vertrags erforderlich ist. Ferner stimmt der Besteller der Weitergabe seiner Daten an Dritte insoweit zu, als dies zur Erfüllung der vertraglichen Beziehungen zwischen den Löwen Frankfurt und dem Besteller bzw. zur Bereitstellung der angeforderten Angebote notwendig und erforderlich ist. Jeder Besteller kann der Nutzung/Speicherung seiner Daten jederzeit ohne Angabe von Gründen gegenüber den Löwen Frankfurt in Textform, z.B. per E-Mail an datenschutz@loewen-frankfurt.de widersprechen. Dies kann allerdings dazu führen, dass die Löwen Frankfurt zur Erfüllung ihrer vertragsgemäßen Aufgaben bzw. zur Bereitstellung der entsprechenden Dienste nicht mehr in der Lage ist. Eine Haftung der Löwen Frankfurt oder die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen ist in diesem Fall ausgeschlossen. Die Datenschutzbestimmungen sind über die Internetseite www.loewenfrankfurt.de einsehbar.

9. Geltendes Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

10. Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen oder einzelnen Punkte aus dieser Allgemeinen DauerkartenAbonnement-Geschäftsbedingungen oder des Dauerkarten-

Abonnement-Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages sowie der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

+++